



Rechtliche Grundlagen im Waldbrandschutz

Karsten W. Pfaue

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Geschäftsbereich Bundesforst - Zentrale

- 1. Allgemeine Pflichten des Grundeigentümers**
- 2. Behördliche Zuständigkeiten**
- 3. Feuerwehrgesetze**
- 4. Forstrechtliche Bestimmungen zur Waldbrandverhütung**
- 5. Regelungen zur Kostentragung**
- 6. Förderung von Maßnahmen zum Waldbrandschutz**

Grundsätzlich hat der Eigentümer eines Grundstücks auch die Verantwortung für dessen Verkehrssicherheit, d.h. er hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass von seinem Grundstück keine Einwirkungen ausgehen, die Leib und Leben, Gesundheit, Eigentum oder sonstige Rechte Anderer beeinträchtigen.

Diese **allgemeine Verkehrssicherungspflicht** leitet sich aus der Schadenersatzpflicht nach § 823 BGB ab.

Für bewaldete Grundstücke bestehen **besondere Regelungen zum vorbeugenden, abwehrenden und nachsorgenden Brandschutz**, die den Waldeigentümer zusätzlich in die Pflicht nehmen.

Behördlicherseits ist Gefahrenabwehr Ländersache, auch der Brandschutz unterliegt dem Landesrecht

ist geregelt in

- Feuerwehrgesetzen (FwG)
Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetzen

Hinzu kommen beim **Waldbrandschutz** die

- Landeswaldgesetze

sowie in einigen Bundesländern

- Verordnungen zum Waldbrandschutz und zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Feuerwehrgesetze regeln u.a. die Aufgaben der Träger einer Feuerwehr

Gemeinden: Aufstellung und Unterhaltung einer Feuerwehr
(Ortsfeuerwehren häufig ehrenamtlich sowie Berufsfeuerwehren)

Kreise: u. a. Unterhaltung einer Feuerwehrleitstelle

Land: übergeordnete Aufgaben wie Ausbildung und Unterstützung der Finanzierung

Ziele und Aufgaben des Feuerwehrwesens

- Verhütung und Bekämpfung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender und abwehrender Brandschutz)
- Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden und anderen lebensbedrohenden Situationen (Hilfeleistung)
- Ggf. Hilfe im Katastrophenfall

Landeswaldgesetze regeln allgemein den Waldschutz

- Dazu gehört auch der Waldbrandschutz
- er obliegt der Forstbehörde und den Forstschutzbeauftragten (dies sind die Revierleiterinnen und Revierleiter aller Waldbesitzarten)
- In einigen Bundesländern (NI, ST) gibt es darüber hinaus Waldbrandbeauftragte

Forstbehörde

Sie ist per LWaldG berechtigt gegenüber Waldbesitzern notwendige **Schutzmaßnahmen anzuordnen** wie z. B.

- Herstellung von Löschwasserentnahmestellen
- Walderschließung
- Wundstreifen

Die Forstbehörde kann nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzenden Schutzmaßnahmen, die ihrer Art nach nur für mehrere Waldbesitzende gemeinsam getroffen werden können, **selbst durchführen**. Die Kosten dieser Maßnahmen tragen i. d. R. die Waldbesitzenden, nur in NRW das Land (anteilig beteiligen sich u.a. auch in Thüringen, RP, BW und Sachsen-Anhalt die Länder).

Die Forstbehörde kann in Zeiten besonderer Brandgefahr/ in brandgefährdeten Gebieten den **Zutritt zum Wald verbieten**, das **Rauchverbot ausdehnen** oder **weitere Bestimmungen** zum Brandschutz verordnen.

Die **Waldbesitzenden** sind per LWaldG verpflichtet, ihren Wald vorbeugend vor Waldbrandgefahren zu schützen, z. B.:

- Löschwasserentnahmestellen einrichten
- Zufahrten und Wendepunkte anlegen

In den Forstämtern liegen i. d. R. Waldbrandeinsatzkarten vor, auf denen das LKW-befahrbare Wegenetz, Löschwasserentnahmestellen, Hubschrauberlandeplätze und Rettungspunkte dargestellt sind; diese sollten auch der Feuerwehr vorliegen!

→ Problematisch wird es, wenn Liegenschaften aufgrund von Kampfmittelrisiken nicht sicher betreten und befahren werden können und aus diesem Grund ordnungsrechtlich gesperrt sind!

Jedermann ist per LWaldG verpflichtet, sich im Wald rücksichtsvoll und so zu verhalten, dass dem Wald von ihm keine Gefahr droht.

Insbesondere

- Rauchverbot im Wald in der Zeit vom 1.3.-31.10.
- Verbot im Wald und in einem Abstand von ca. 100 m vom Wald (von Heide und Moor) zu Grillen oder Feuer zu entfachen und zu unterhalten,
- offenes Licht anzuzünden sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen.
- Grillen ist nur auf extra gekennzeichneten Grillplätzen gestattet.
- Ausnahmen gelten für die Waldbesitzenden und deren Bedienstete sowie die zuständigen Behörden.

Waldbrandwarnstufen

Zur Unterstützung der Behörden bei der Waldbrandprävention gibt der Deutsche Wetterdienst zur Abschätzung der jeweils herrschenden Feuergefahr vom 1.3.-31.10. tagesaktuell Waldbrandgefahrenindizes mit fünf Gefährdungstufen heraus:

1 = sehr geringe Gefahr bis 5 = sehr hohe Gefahr

Auf dieser Grundlage können die jeweils zuständigen Behörden im Bedarfsfall Waldbrandwarnstufen herausgeben. Die Vorgehensweise und Einteilung ist regional unterschiedlich. Näheres hierzu regeln Waldbrandschutzverordnungen.

Bei hoher und sehr hoher Waldbrandgefahr können die Forstbehörden zusätzliche Maßnahmen zum Waldbrandschutz anordnen, z.B. Überwachung durch Waldbranddienste oder Sperrung von Wäldern für Besucher.

(Wald-) Brände sind unverzüglich der **Feuerwehr zu melden: Notruf 112**
(Meldepflicht gem. LFwG)

Daneben besteht die **Hilfeleistungspflicht**, nach der jeder Erwachsene nach seinem Vermögen Hilfe bei Unglücksfällen zu leisten hat.

Die **Forstbehörde** wird von der Leitstelle ebenfalls informiert.

Die **Einsatzleitung** obliegt dem **Einsatzleiter der Feuerwehr**. Dieser wird bei Waldbrand vom Waldbrand-/ Forstschutzbeauftragten/ Vertreter der Forstbehörde unterstützt und beraten.

Ist der Brand gelöscht, zieht die Feuerwehr ab und der
Waldeigentümer ist für die Waldbrandwache verantwortlich.

Ist er nicht erreichbar, wird auf seine Kosten eine Waldbrandwache von
der Feuerwehr oder Forstbehörde gestellt.

Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben ist unentgeltlich.

Es werden jedoch demjenigen die Kosten in Rechnung gestellt, der

- ein Feuer vorsätzlich oder grob fahrlässig auslöst oder
- bspw. durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstehen lässt.
- Aufwendung für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben sind zu begleichen.

- In einigen Ländern werden den Privatwaldbesitzenden die Kosten für den entstandenen Waldbrandschaden zumindest anteilig vom Land erstattet (Niedersachsen, Brandenburg, Thüringen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern).
- Alternativ oder zusätzlich gewähren einige Bundesländer Zuschüsse zu den Verjüngungskosten nach einem Waldbrand.

- Verschiedene Bundesländer fördern Maßnahmen des Waldbrandschutzes durch Zuwendungen für die Waldbesitzer,
- Z.B. die Anlage / Erweiterung von Löschwasserentnahmestellen, die Unterhaltung und Neuanlage von Maschinenwegen zur Walderschließung, von Wundstreifen, Brandschutzstreifen und Brandschutzriegeln,
- Waldumbaumaßnahmen (Umbau von Nadelholzreinbeständen in Mischbestände),
- Beihilfen zu Kosten der Waldbrandversicherung.

Ansprechpartner für solche Förderungsmöglichkeiten sind die zuständigen Forstdienststellen des Landes oder das zuständige Landesministerium.



Bildnachweis Titelfolie: Alle Fotos BlmA-Liegenschaft Lübtheener Heide. Foto links und Mitte: Timo Jann; Foto rechts: Hanjo Scholz